

Sitzung vom 5. Juli 2000

1059. Anfrage (Alkoholkontrollen für Pilotinnen und Piloten)

Kantonsrätin Luzia Lehmann, Zürich, und Kantonsrat Ruedi Keller, Hochfelden, haben am 17. April 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Vorkommnisse im Bereich der Luftfahrt haben die Bevölkerung in letzter Zeit beunruhigt und aufgeschreckt. So musste gemäss einem Bericht in einer Sonntagszeitung die Crossair zwei Piloten wegen Alkoholproblemen entlassen. Diesen Berichten ist zu entnehmen, dass es eher zufällig ist, wenn einem Piloten ein zu hoher Alkoholgehalt nachgewiesen werden kann, da die Mitglieder dieses Berufsstandes ausser regelmässigen ärztlichen Checks keiner systematischen Kontrolle unterliegen. Auch die Swissair weist in dieser Frage lediglich auf die «gute Sozialkontrolle unter den Crewmitgliedern» hin.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Welche Alkohol-Promillegrenze ist für Pilotinnen und Piloten erlaubt, die den UNIQUE ZÜRICH AIRPORT benützen? Kann eine strikte Nullpromille-Grenze nicht unter allen Umständen vorausgesetzt werden?
2. Wie und durch wen werden die Pilotinnen und Piloten kontrolliert, und wie häufig?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Flughafen AG dafür einzusetzen, dass Piloten, die für die Sicherheit der Passagiere, der Airlines und der Bevölkerung eine hohe Verantwortung tragen, routinemässig einer Alkohol- beziehungsweise Drogenkontrolle unterzogen werden, wie dies im Wettkampfsport und im Autoverkehr üblich und akzentiert ist?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Luzia Lehmann, Zürich, und Ruedi Keller, Hochfelden, wird wie folgt beantwortet:

Wer unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, Alkohol, Medikamenten, Rauschgiften usw. steht, so dass er in der Ausübung seiner Funktionen beeinträchtigt ist, darf nicht als Flugbesatzungsmitglied tätig sein (Art. 7 Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge, VVR, SR 748.121.11). Dies gilt für den gesamten zivilen Luftverkehr in der Schweiz und auf allen schweizerischen Flugplätzen. Die genannte Bestimmung schreibt nicht strikt 0,0 Promille Alkohol im Blut vor. Eine vor 25 Jahren durchgeführte Untersuchung in den USA hat ergeben, dass ein Blutalkoholgehalt bis 0,2 Gewichtspromille grundsätzlich keine, ein solcher ab 0,4 Gewichtspromille indessen eine schwere Beeinträchtigung der Arbeit eines Flugbesatzungsmitglieds bewirkt. Im schweizerischen Luftverkehrsrecht gibt es keine Bestimmung, die, wie im Strassenverkehrsrecht, eine zulässige Höchstkonzentration des Blutalkoholgehaltes festlegt (Art. 2 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung, VRV, SR 741.31). Während die Strassenverkehrsregeln den Fahrzeuglenkern, die berufsmässig Personentransporte durchführen, den Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und innert sechs Stunden vor Beginn derselben verbieten (Art. 2 Abs. 4 VRV), findet sich keine entsprechende luftverkehrsrechtliche Vorschrift für Pilotinnen und Piloten. Hingegen sehen die Betriebsreglemente wohl der meisten Fluggesellschaften, jedenfalls aber diejenigen der schweizerischen Unternehmen, solche Alkoholverbote vor. Nach den Bestimmungen der Swissair z.B. dürfen deren Pilotinnen und Piloten (wie im Übrigen auch das Kabinenpersonal) innert acht Stunden vor Arbeitsbeginn keinerlei Alkohol zu sich nehmen; zudem ist ihnen untersagt, ihre Arbeit mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,2 Promille zu beginnen. Dies steht in Übereinstimmung mit der erwähnten, in den USA durchgeführten Untersuchung. Gemäss Art. 90bis des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) droht jedem Flugbesatzungsmitglied, das in angetrunkenem Zustand oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen tätig ist, Gefängnis (drei Tage bis drei Jahre) oder Busse (bis Fr.40000). Neben solchen Strafen kommt beim Verstoss gegen Art. 7 VVR auch der zeitweilige oder dauernde Entzug der Pilotenlizenz durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in Betracht (Art. 92 LFG).

Pilotinnen und Piloten unterstehen neben der Kontrolle durch ihren Arbeitgeber der Aufsicht des BAZL und – auf dem Flugplatz – auch derjenigen des Flugplatzleiters. Am Flughafen Zürich wird der Flughafenleiter in dieser Hinsicht vom Verkehrsdienst (Duty Officers)

vertreten. Diese Aufsichtsorgane führen in erster Linie Kontrollen an Bord durch (so genannte Dokumenten-Checks) zum Zwecke der Prüfung der Ausweise der Besatzungsmitglieder und der Bordpapiere. Besondere routinemässige Alkoholkontrollen finden hingegen nicht statt. Es ist jedoch selbstverständlich, dass die Aufsichtsorgane einschreiten, wenn sie anlässlich dieser Checks bei einem Besatzungsmitglied Anzeichen von Angetrunkenheit feststellen würden. Ab Juni 2000 hat auch ein Inspektoren-Team des BAZL seine Tätigkeit aufgenommen. Dabei werden zwar in erster Linie flugtechnische Überprüfungen vorgenommen, doch soll sich das Augenmerk der Inspektoren auch auf den Missbrauch von Alkohol richten.

Gemäss Art. 100ter LFG sind Flugbesatzungsmitglieder, bei denen Anzeichen der Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen vorliegen, geeigneten Untersuchungen, insbesondere einer Blutprobe, zu unterziehen. Zur Anordnung dieser Massnahmen beim Vorliegen begründeter Verdachtsmomente sind neben den Beamten des BAZL auch der Flugplatzleiter bzw. seine Vertreter und die Flughafenpolizei befugt.

Pilotinnen und Piloten müssen vor dem Abflug auf dem Weg zum Cockpit in der Regel nicht weniger als drei Stellen passieren, nämlich die Dispatch-Stelle (Flugdienstberatung), den Meteo-Raum und die Passkontrolle (Grenzpolizei). Diese Sozialkontrolle unterstützt die offiziellen Kontrollen auf Anzeichen von Angetrunkenheit hin. Für routinemässige Alkohol- bzw. Drogenkontrollen (etwa mittels Atemlufttests oder Urinproben), ohne dass Verdachtsmomente vorliegen, wäre aus Gründen des verfassungsmässigen Schutzes der persönlichen Freiheit der Betroffenen eine formellgesetzliche Grundlage zu schaffen, wie dies gegenwärtig für den Strassenverkehr geschieht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi